



steuern+recht newsflash

Gewerbsteuerliches Schachtelprivileg verstößt gegen EU-Recht

Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen an Unternehmen außerhalb der EU können der Gewerbesteuer unterliegen, wenn sie die Voraussetzungen des gewerbsteuerlichen Schachtelprivilegs nicht erfüllen und zum Beispiel nicht aus so genannten aktiven Einkünften stammen. Diese Regelung verstößt nach einer aktuellen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in der Rechtssache EV (C-685/16) vom 20. September 2018 gegen EU-Recht.

Redaktion

Gabriele Stein

PwC Germany
+ 49 69 9585 5680
gabriele.stein@de.pwc.com

Beatrice Pecho

PwC Germany
+ 49 69 9585 6646
beatrice.pecho@de.pwc.com

Manfred Haas

PwC Germany
+ 49 69 9585 5605
manfred.haas@de.pwc.com

Rechtsproblem

Die zugrundeliegende Frage des Falles war, ob die strengeren Voraussetzungen des gewerbsteuerlichen Schachtelprivilegs für Dividenden aus Drittstaaten die Kapitalverkehrsfreiheit gemäß Art. 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verletzt. Als problematisch erwies sich dabei, dass die ausschüttende Gesellschaft keine aktiven Einkünfte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Außensteuergesetz erzielte und nicht als „Funktionsholding“ oder „Landesholding“ qualifizierte.

Sachverhalt

Im strittigen Fall hielt die Klägerin über eine inländische Tochtergesellschaft, mit der sie im Rahmen einer ertragsteuerlichen Organschaft verbunden war, eine 100%ige Beteiligung an einer in Australien ansässigen Limited. Die von Seiten der Limited ausgeschüttete Dividende wurde bei der Klägerin gemäß § 8b Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) steuerfrei gestellt, wobei 5 % der Erträge nach § 8b Abs. 5 KStG pauschal als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben dem Einkommen wieder zugerechnet wurden. Aufgrund der Qualifikation der Limited als reine Holdinggesellschaft mit passiven Einkünften wurde der zu 95 % als steuerfrei behandelte Betrag für Zwecke der Gewerbesteuer gemäß § 8 Nr. 5 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in Verbindung mit § 9 Nr. 7 GewStG der Klägerin wieder hinzugerechnet.

Verstoß gegen Kapitalverkehrsfreiheit

Der EuGH hat geurteilt, dass § 9 Nr. 7 GewStG gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt und auch nicht durch die Niederlassungsfreiheit verdrängt wird, da die Beteiligungsgrenze von 15% nicht lediglich Beherrschungssituationen regelt. Mögliche Rechtfertigungsgründe für diese Ungleichbehandlung waren für die Luxemburger Richter nicht ersichtlich, da der Aktivitätsvorbehalt nicht ausschließlich Missbräuche bekämpft.

Keine Ausnahme in Folge der Stillhalteklauseel

Die so genannte Stillhalteklauseel (Art. 64 AEUV) kommt ebenfalls nicht zur Anwendung. Nach dieser Bestimmung können Beschränkungen des Kapitalverkehrs beibehalten werden, wenn die Regelung bereits am 31. Dezember 1993 bestanden hat und Direktinvestitionen einschließlich der Erbringung von Finanzdienstleistungen betrifft. Da § 9 Nr. 7 GewStG seit dieser Zeit in den Tatbestandsvoraussetzungen jedoch Veränderungen unterlag und zudem durch

den zwischenzeitlichen Wechsel von Anrechnungs- zum Freistellungsverfahren der gesamte Regelungszusammenhang der Vorschriften einen Systemwechsel durchlaufen habe, könne die Regelung nach Ansicht des EuGH nicht unter die Stillhalteklausele fallen.

Entscheidung mit Folgen

Das Urteil in der Sache EV hat erhebliche praktische Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung von Dividenden aus Drittstaaten für die Zwecke der deutschen Gewerbesteuer und beweist erneut, dass eine „Aktivitätsklausel“ ohne „Motivtest“ nicht mit den Grundfreiheiten vereinbar sein kann, wenn für inländische Dividenden nicht solche strengen Voraussetzungen gelten.

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Die Abmeldung ist jederzeit wie nachfolgend beschrieben möglich.

Falls Sie "steuern+recht Newsflash" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht

UNSUBSCRIBE_steuern_recht_newsflash@de.pwc.com

Diesen Link finden Sie ebenfalls in jeder E-Mail, mit denen wir Ihnen Ihren Newsletter zusenden.

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über folgenden Link SUBSCRIBE_steuern_recht_newsflash@de.pwc.com als Abonnent registrieren zu lassen.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© 2018 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate legal entity. Please see www.pwc.com/structure for further details.

www.pwc.de